

06.05.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5267 vom 9. April 2021  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/13285

### **Testpflicht bei Einreise aus den Niederlanden: Wie soll das überhaupt praktisch umgesetzt werden?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Die Test- und Anmeldepflicht bei Einreise aus den Niederlanden hat binnen kürzester Zeit für viel Unmut gesorgt. Von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Mitführung eines negativen Corona-Tests und der zentralen Anmeldung der Einreise gibt es zahlreiche Ausnahmen, zeitliche Einschränkungen und Lockerungen bei Vorliegen von gewissen Sachgründen.

Auf der Internetseite der Landesregierung NRW heißt es unter anderem:

„Bei Einreise aus den Niederlanden besteht nun grundsätzlich die Pflicht zum Mitführen eines aktuellen Testnachweises. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Für Pendler, die die Grenze wegen ihres Berufs, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung regelmäßig überqueren müssen, ist ein negativer Test 72 Stunden gültig, so dass sie sich bis zu zwei Mal in einer Arbeitswoche testen lassen müssen. (...) Wer regelmäßig mehrmals pro Woche enge Familienangehörige (Verwandte 1. Grades, Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährte, Kinder aufgrund geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts) auf der anderen Seite der Grenze besucht, muss sich ebenfalls regelmäßig testen lassen. Analog zur Regelung für die Grenzpendler gilt in diesen Fällen ein negativer Test 72 Stunden, so dass in sechs Tagen zwei Tests notwendig sind. In allen übrigen Fällen ist ein negativer Test nur 48 Stunden ab Testvornahme gültig. Ausgenommen von der Testpflicht sind kraft Bundesrechts Durchreisende sowie Transporteure, die weniger als 72 Stunden in Deutschland bleiben. Weitere Ausnahmen können beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt werden. Zusätzlich zur Testpflicht besteht zudem eine Anmeldepflicht für Einreisende aus den Niederlanden. Die Anmeldung muss vor Ankunft auf [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) erfolgen. Von der Anmeldepflicht sind Durchreisende und Aufenthalte unter 24 Stunden ausgenommen.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/testpflicht-fuer-einreisende-aus-den-niederlanden-nordrhein-westfalen-setzt> [aufgerufen am 07.04.2021; 15:45 Uhr]

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 5267 mit Schreiben vom 6. Mai 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern sowie dem Minister für Verkehr beantwortet.

- 1. *Presseberichterstattungen war zu entnehmen, dass in den Niederlanden kein Schnelltestsystem aufgebaut wurde, wie es in Deutschland inzwischen der Fall ist. Wie gedenkt die Landesregierung, sollen in den Niederlanden lebende Menschen das Erfordernis des negativen Tests bei Einreise nach Nordrhein-Westfalen in der Realität umsetzen?***

In Deutschland und insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen ist die Erforderlichkeit und der Nutzen des inzwischen hervorragenden Schnelltestsystems und auch der Einreisetestung weithin anerkannt. Die Landesregierung hat einerseits mit § 4 Abs. 2 Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung (CoronaTestQuarantäneVO) eine Regelung getroffen, wonach

Arbeitgeber, die Beschäftigte einsetzen, die täglich oder mehrfach wöchentlich von ihrem Wohnort in einem Hochinzidenzgebiet zur Arbeit kommen, verpflichtet sind, diesen Beschäftigten auf Kosten des Arbeitgebers zweimal wöchentlich einen Schnell- oder Selbsttest anzubieten und ihnen das Ergebnis im Verfahren nach § 2 Absatz 1 bis 3 CoronaTestQuarantäneVO zu bestätigen. Weiterhin regelt § 4a der Coronavirus-Testverordnung eine kostenlose Testmöglichkeit, die auch von in den Niederlanden lebenden Menschen in Anspruch genommen werden kann. In Verbindung mit der „Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung“ ergibt sich für die unter die Allgemeinverfügung fallenden Personen bei einer Arbeitswoche von sechs Tagen lediglich die Notwendigkeit, sich zweimal wöchentlich testen zu lassen. Grundsätzlich bedeutet dies, dass es daher nur bei der jeweils ersten Einreise in der Woche eines am Ort der Ausreise erworbenen Testnachweises bedarf und die übrigen Testnachweise über die Beschäftigtentestung erlangt werden können.

- 2. *Wie hat die Landesregierung hinsichtlich der Test- und Anmeldepflicht bei Einreise aus den Niederlanden im Vorfeld die betroffenen Verkehrsverbände (Bus- und Bahnverkehr) auf beiden Seiten der Grenze eingebunden?***

Die Test- und Anmeldepflicht bei Einreise aus den Niederlanden beruht auf der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (CoronaEinreiseV), mithin auf einer Regelung des Bundes, und der sodann erfolgten Ausweisung der Niederlande als Hochinzidenzgebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 CoronaEinreiseV. Eine Einbeziehung der betroffenen Verkehrsverbände im Vorfeld der Einreiseregulungen war der Landesregierung daher nur bedingt möglich. Die Rechtsfolgen resultieren aus einem in der CoronaEinreiseV vorgesehenen Automatismus bei Ausweisung als Hochinzidenzgebiet. Für die Verkehrsverbände hat sich wegen der nunmehr geltenden Test- und Anmeldepflicht aber auch keine derart signifikante Änderung ergeben, als dass eine vorherige Einbindung notwendig gewesen wäre. Diese bedienen weiterhin die von ihnen jeweils angebotenen Strecken nach bisherigem Muster. Im Übrigen steht die Landesregierung den Verkehrsverbänden für beratende Unterstützung bei sich ergebenden Schwierigkeiten zur Verfügung.

- 3. *Wie soll nach Ansicht der Landesregierung nun der öffentliche, grenzüberschreitende Personennahverkehr (Bus- und Bahnverkehr) stattfinden? (Auch, wenn beispielsweise lediglich zwischen Start und Zielort innerhalb Nordrhein-Westfalens die Grenze überschritten wird und somit eine Aus- und Einreise stattfindet)***

Gemäß § 4 Abs. 2 Coronavirus-Testverordnung sind Personen, die durch ein Hochinzidenzgebiet (Niederlande) lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten, sowie Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen, von der Testpflicht nicht erfasst. Im Übrigen findet der öffentliche, grenzüberschreitende Personennahverkehr (Bus- und Bahnverkehr) wie bisher statt – mit der Besonderheit, dass stichprobenartig Überprüfungen der Einreisevoraussetzungen erfolgen.

- 4. *Presseberichterstattungen war zu entnehmen, dass eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen die Test- und Anmeldepflicht bei Einreise aus den Niederlanden nicht von den Polizeibehörden verfolgt werden könnten, sondern allenfalls an die Gesundheitsämter übermittelt werden würden. Wie gedenkt die Landesregierung, sollen ohnehin schon stark belastete Gesundheitsämter etwaige Verstöße gegen die Test- und Anmeldepflicht bei Einreise aus den Niederlanden zusätzlich noch leisten?***

Einreisekontrollen an den deutschen Außengrenzen liegen in der Zuständigkeit der Bundespolizei. Dies gilt auch für die Kontrolle der Einreisetestungen. Innerhalb des Schengen-Raumes erfolgen grundsätzlich keine Einreisekontrollen. Nur, wenn das Risikogebiet außerhalb des Schengen-Raumes liegt, erfolgt die Kontrolle durch die Bundespolizei im Rahmen der Einreisekontrolle. Den Landespolizeibehörden kommen in diesem unmittelbaren Zusammenhang allenfalls unterstützende Aufgaben zu. Die Regelungen der Coroneinreiseverordnung des Bundes sollten zu einer Entlastung der Gesundheitsämter führen, indem sie die Grundlage zur Kontrolle der Einhaltung der landesrechtlichen Quarantänevorschriften und ihrer Ausnahmen bilden. Eine Prüfung und Ahndung von Verstößen gegen die Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten obliegt den Gesundheitsämtern ausweislich der Begründung der Coroneinreiseverordnung des Bundes nicht.

- 5. *Wie unterstützt die Landesregierung die kommunalen Gesundheitsämter bei der Umsetzung der Maßnahmen im Kampf gegen die Corona-Pandemie – besonders vor dem Hintergrund der immer verwirrender werdenden Regularien?***

Die Landesregierung hat Anlaufstellen bei den zuständigen Ministerien eingerichtet, an die sich die Kommunen wenden können. So ist unter anderem die „Stabsstelle Rechtsfragen und Rechtsetzung Pandemiebewältigung“ im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingerichtet worden, welche in Abstimmung mit den anderen Ressorts die Kommunen und die kommunalen Gesundheitsämter bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften unterstützt.